

2544 075

- 44.

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 7

Beruhet eine Entscheidung auf unrichtigen Angaben des Berechtigten, ohne daß diesem ein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder der Gebrauch unlauterer Mittel zur Last fällt, so beschränkt sich die der Entschädigungsbehörde eingeräumte Befugnis zur völligen oder teilweisen Entziehung auf den Teil des Entschädigungsanspruchs, der bei richtigen Angaben nicht zuzubilligen gewesen wäre.

Das Entschädigungsrecht erfordert ein besonderes Maß von Sorgfalt des Entschädigungsberechtigten bei seinen Angaben über die tatsächlichen Verhältnisse. Setzt er sich bewußt über diese Sorgfaltspflicht hinweg, so kann der Vorwurf eines grob fahrlässigen oder unlauteren Verhaltens gerechtfertigt sein.

BGH, Urt. v. 27. Mai 1959 - IV ZR 309/58 - OLG Schleswig
LG Kiel

44

IV ZR 309/58

Verkündet
am 27. Mai 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m E n t s c h ä d i g u n g s r e c h t s s t r e i t

des Landes Schleswig-Holstein, vertreten durch das
Landesentschädigungsamt in Kiel, Gartenstraße 7,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Conrad H [REDACTED] in I [REDACTED], B [REDACTED]
straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Mai 1959 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. v. Werner, Wüsten-
berg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Teilurteil des 4. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Schleswig vom 25. Juni 1958
wird aufgehoben. Die Berufung des Klägers gegen
das Urteil der 1. Entschädigungskammer des
Landgerichts in Kiel vom 28. März 1957 wird zu-
rückgewiesen, soweit in diesem Urteil die Klage
auf Aufhebung des Bescheides des beklagten Landes
vom 19. Juli 1956 über den Widerruf einer Haft-
entschädigung und deren Rückzahlung abgewiesen
ist.

Im übrigen wird die Sache, auch zur Entschei-
dung über die Kosten der Revision, an das Beru-
fungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

44

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war früher Mitglied der KPD und Leiter eines Kampfbundes in I [REDACTED]. Er ist Ende Februar 1933 3 Tage lang und sodann vom 10. Mai 1933 bis zum 13. März 1934 seiner Freiheit beraubt gewesen.

Nachdem er im Jahre 1947 aus der Ostzone in das Gebiet des beklagten Landes zurückgekehrt war, hat er einen Antrag auf Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus und auf Gewährung einer Haftentschädigung gestellt. Hierbei gab er als Haftzeiten an:

Haft in I [REDACTED]-G [REDACTED] vom 26. Februar 1933
bis 9. Juni 1933,
Haft im KZ-Lager E [REDACTED] vom 10. Juni 1933
bis 28. Juli 1934.

Gleichzeitig legte er die beglaubigte Abschrift einer Bescheinigung des Bürgermeisters von I [REDACTED] vor, die er sich im Jahre 1945 für eine Mitarbeit in der SED in der Ostzone verschafft hatte und in der Haftzeiten von Februar 1933 bis Juli 1934 angegeben waren. Ferner versicherte er selbst die von ihm angegebenen Haftzeiten an Eides Statt, wobei er sich die Richtigkeit seiner Angaben von einem Kriminalpolizeimeister bescheinigen ließ. Demzufolge wurde der Kläger als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt und ihm eine Haftentschädigung für 17 Monate in Höhe von 2.550,- DM zugabilligt. Auch bei einem Antrag auf Gewährung einer Beschädigtenrente als Opfer des Nationalsozialismus gab er wiederum unter Beifügung einer eidesstattlichen Versicherung dieselben Haftzeiten an und ebenso bei einer daraufhin erfolgten ärztlichen Untersuchung. Als er im September 1954 Ansprüche auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes wegen Schadens an Körper und Gesundheit, Freiheit und im beruf-



lichen Fortkommen anmeldete, gab er die Dauer seiner Haftzeit bis zum 27. August 1934 an.

Im Juli 1956 ließ er sich eine Bescheinigung vom Landesentschädigungsamt über seine Verfolgung mit diesen Haftzeiten ausstellen. Bei einer Nachprüfung stellte das Amt jedoch auf Grund der Schutzhaftakten des Klägers die Unrichtigkeit seiner Angaben über die Haftzeiten fest. Das beklagte Land hat daraufhin mit Bescheiden vom 19. Juli 1956 die zu Gunsten des Klägers ergangenen Bescheide über die Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus und eine Haftentschädigung widerrufen und die Rückzahlung der ihm gewährten Haftentschädigung angeordnet sowie eine Entschädigung auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes abgelehnt, weil der Kläger, um Entschädigungsleistungen zu erlangen, sich unlauterer Mittel bedient und vorsätzlich unrichtige Angaben über die Höhe des Schadens gemacht habe. In einem wegen Betruges anhängig gewordenen Strafverfahren ist der Kläger mangels Beweises freigesprochen worden.

Gegen die Bescheide vom 19. Juli 1956 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er eine Aufhebung des Widerrufungsbescheides und die Gewährung einer Entschädigung für Schaden an Gesundheit und im beruflichen Fortkommen beantragt hat.

Das Landgericht hat dem Kläger eine Beschädigtenrente nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften zugbilligt, im übrigen aber seine Klage abgewiesen. Auf die Berufung beider Parteien hat das Oberlandesgericht durch Teilurteil den Widerruf der Anerkennung als Opfer

des Nationalsozialismus und einer Haftentschädigung in Höhe von 1.500,- DM sowie die Anordnung einer Rückzahlung dieses Betrages aufgehoben.

Mit der vom Revisionsgericht zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land eine Aufhebung dieser Entscheidung und insoweit eine Zurückweisung der Berufung des Klägers in vollem Umfang. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Unstreitig hat der Kläger über seine Haftzeiten unzutreffende Angaben gemacht. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß dem Kläger hierbei eine Fahrlässigkeit und hinsichtlich der Angabe des 28. Juli 1934 als Haftentlassungstag sogar Leichtfertigkeit zur Last falle. Ihm sei die in der Bescheinigung des Bürgermeisters in Itzehoe berechnete Gesamthaftzeit selbst als zu lang erschienen, so daß er sich um eine weitere Aufklärung dieses ihm selbst auffälligen Punktes habe bemühen müssen. Ferner habe er nicht verschweigen dürfen, daß er sich von März bis Mai 1933 bei einem Onkel in Quickborn aufgehalten habe, und schließlich habe er durch Angabe eines bestimmten Tages den Eindruck zu erwecken versucht, daß er den Tag seiner Entlassung aus der Haft genau wisse, obwohl er sich an diesen Tag nicht mehr erinnere. Das Berufungsgericht hat jedoch nicht als hinreichend nachgewiesen angesehen, daß der Kläger sich dabei in der Absicht, Entschädigung zu erlangen, unlauterer Mittel bedient oder vorsätzlich oder grob fahrlässig die unrichtigen oder irreführenden Angaben gemacht, veranlaßt oder zugelassen habe. Infolgedessen hat es einen Versagungsgrund aus § 7 Abs. 1 BEG und die Möglichkeit einer Entziehung der Haftentschädigung aus diesem Grunde verneint. Dagegen

hat es als erwiesen angesehen, daß der zu Gunsten des Klägers ergangene Bescheid auf seinen unrichtigen Angaben über die Haftzeiten beruhe. Eine Entziehung des zugesprochenen Entschädigungsanspruchs hat es jedoch nur insoweit für gerechtfertigt angesehen, als dem Kläger eine Entschädigung für die Zeit zugebilligt ist, während der er tatsächlich seiner Freiheit nicht beraubt gewesen ist.

Die Revision macht zunächst geltend, das Berufungsgericht habe, auch wenn es einen Versagungsgrund aus § 7 Abs. 1 BEG nicht als gegeben angesehen habe, eine Entziehung auch insoweit zulassen müssen, als der Bescheid über die Haftentschädigung nicht infolge der unzutreffenden Angaben des Klägers unrichtig gewesen sei. Sie meint, daß § 7 Abs. 2 BEG der Entschädigungsbehörde das Recht verleihe, einen Entschädigungsbescheid auf Grund bloß objektiv unrichtiger Angaben auch insoweit zu widerrufen, als sein Inhalt nicht auf den unrichtigen Angaben beruhe.

Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden. Zwar mag der bloße Wortlaut des § 7 Abs. 2 BEG für sie sprechen. Das Gegenteil ergibt sich aber zwingend aus folgenden Überlegungen:

Nach § 7 Abs. 1 BEG kann eine Entschädigung nur bei Anwendung unlauterer Mittel oder vorsätzlichen oder grob fahrlässigen unrichtigen oder irreführenden Angaben versagt werden. Liegt nur leichte Fahrlässigkeit vor, so muß daher eine Entschädigung gewährt werden, selbstverständlich nur in einem Umfange, wie er auf Grund richtiger Angaben gerechtfertigt ist. Bei

einem Widerruf aber kann ein Verfolgter, dem lediglich der Vorwurf einer leichten Fahrlässigkeit zu machen ist, nicht schlechter gestellt werden als bei der erstmaligen Entscheidung über seinen Entschädigungsanspruch, d.h. es kann ihm nicht eine Entschädigung entzogen werden, die ihm nach dem Abs. 1 des § 7 nicht versagt werden könnte. Die gegenteilige Auffassung würde zu dem nicht verständlichen Ergebnis führen, daß dem Verfolgten in einem solchen Falle eine noch nicht zugesprochene Entschädigung zuzubilligen, dagegen eine bereits zuerkannte Entschädigung zu entziehen wäre. Hinzu kommt noch, daß, wie bereits in der Entscheidung RZW 57, 120⁴² = LM Nr. 1 zu § 7 BEG ausgesprochen worden ist, durch die Widerrufsmöglichkeit bei unrichtigen Angaben die materielle Richtigkeit des erlassenen Bescheides sichergestellt werden soll.

Beruhet daher ein Entschädigungsbescheid lediglich auf Angaben, die infolge leichter Fahrlässigkeit des Antragstellers unrichtig sind, so beschränkt sich die der Entschädigungsbehörde eingeräumte Befugnis zur völligen oder teilweisen Entziehung auf den Teil des Entschädigungsanspruchs, der dem Antragsteller bei richtigen Angaben nicht zuzubilligen gewesen wäre.

Die Revision rügt aber weiter, daß das Berufungsgericht rechtsirrig und unter Verstoß gegen Verfahrensgrundsätze Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Klägers und den Gebrauch unlauterer Mittel verneint habe. Diese Rüge ist begründet.

Zunächst hat das Berufungsgericht verkannt, daß die Besonderheiten des Entschädigungsrechts ein besonderes Maß von Sorgfalt des Entschädigungsberechtigten erfordern.

Denn in den Entschädigungssachen sind die Entschädigungsorgane infolge Fehlens von sonstigen Unterlagen meistens weitgehend auf die Angaben des Antragstellers angewiesen. Dieser ist daher auch im Hinblick auf die zu seinen Gunsten geschaffene Beweiserleichterung nach § 176 Abs. 2 BEG verpflichtet, seine Angaben mit größter Sorgfalt zu machen. Grundsätzlich ist sich auch jeder Antragsteller dieser Pflicht bewußt und, wenn er sich über diese Pflicht hinweg setzt, so wird meist der Vorwurf eines grob fahrlässigen oder unlauteren Verhaltens gerechtfertigt sein.

Sodann hat das Berufungsgericht bei der Beurteilung des Verhaltens des Klägers sich darauf beschränkt, jede einzelne unrichtige Angabe für sich allein zu würdigen. Bei der Vielzahl der vom Kläger begangenen Verstöße hätte es jedoch noch einer Gesamtwürdigung bedurft, und diese Gesamtwürdigung hätte dazu führen können, daß, wenn bei einem einzelnen Verstoß vielleicht auch nur eine leichte Fahrlässigkeit vorliegt, doch die Häufung der Verstöße den Vorwurf einer groben Fahrlässigkeit rechtfertigt. Entscheidend ist aber, daß das Berufungsgericht das Verhalten des Klägers bei der Angabe eines bestimmten Haftentlassungstages als "leichtfertig" gewürdigt und die Feststellung getroffen hat, daß er mit dieser Angabe den Eindruck zu erwecken gesucht habe, er wisse den Entlassungstag genau. Der Kläger mußte sich sagen, daß die Entschädigungsbehörde auf Grund der Angaben eines bestimmten Tages davon absehen werde, über die Dauer der Haftzeit, über die er selbst im Zweifel war, nähere Nachforschungen anzustellen. Ob er selbst daran glaubte, erst im Juli 1934 aus dem Konzentrationslager entlassen zu sein, was das Berufungsgericht als möglich angesehen hat, weil der Kläger angegeben hat, daß er bei großer Hitze (im März ?) entlassen worden sei, ist unerheblich, da er sich des Ein-

drucks bewußt war, den er mit der Angabe eines bestimmten Entlassungstages machte. Hierin liegt ein unlauteres Verhalten im Sinne des § 7 Abs. 1 BEG (vgl. auch RzW 58. 100¹⁸ = LM Nr. 4 zu § 7 BEG).

Aus allen diesen Gründen hat die Entschädigungsbehörde zu Recht die dem Kläger zugesprochene Haftentschädigung entzogen und diese zurückgefordert.

Das Berufungsurteil war daher aufzuheben und die Berufung des Klägers, soweit das Landgericht über den Widerruf der Haftentschädigung und deren Rückzahlung entschieden hat, in vollem Umfang zurückzuweisen, während im übrigen die Sache, auch zur Entscheidung über die Kosten, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen war.

Raske Johannsen v. Werner Wüstenberg Dr. Loewenheim